

Ausbildung zu Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten

Die DKG hat am 17. September 2013 in ihrer 272. Vorstandssitzung die nachstehende Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten (OTA/ATA)¹ verabschiedet. Sie hat damit auch beschlossen, dass – solange eine bundesweite Regelung oder in einem Bundesland eine landesweite Regelung der Ausbildung im Sinne dieser Empfehlung nicht besteht – die DKG die Anerkennung der Schulen nach Maßgabe dieser Empfehlung vornimmt. Das Inkrafttreten der Empfehlung wurde auf den 1. Januar 2014 festgesetzt. Die DKG wird im Bedarfsfall zu Anerkennungsanträgen Sachverständige anhören.

DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten

- Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013 -

I. Aufgabengebiet

§ 1 Ziel der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zur Operationstechnischen/Anästhesietechnischen Assistentin² vermittelt den Schülerinnen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand technischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personelle, soziale und methodische Kompetenzen für die verantwortliche Mitwirkung in operativen und/oder anästhesiologischen Bereichen, der Notfallaufnahme, der Endoskopie, der ZSVA und anderen diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen. Im Mittelpunkt der Aufgabengebiete der OTA/ATA stehen die Mithilfe bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie und die umfassende Betreuung der Patientinnen in diesen Arbeitsbereichen.

¹ Es handelt sich um separate Berufsbilder. Das heißt, dass trotz möglicher kombiniert-integrativer Ausbildungslehrgänge OTA/ATA am Ende der Ausbildung entweder der Abschluss OTA oder ATA erlangt wird.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die weibliche Form verwendet.

Die Ausbildung befähigt dazu, bestimmte Aufgaben eigenverantwortlich oder im Rahmen der Mitwirkung auszuführen und interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen zu arbeiten.

- (2) Die Befähigung zur Übernahme der genannten Aufgaben soll durch theoretische und praktische Ausbildung, insbesondere auch durch Vermittlung patientenorientierter Verhaltensweisen und Einstellungen, erzielt werden.

II. Anerkennung

§ 2 Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung

- (1) Wer

1. einen dreijährigen Ausbildungslehrgang entsprechend dieser Empfehlung erfolgreich absolviert hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt

dem wird auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent (DKG)" bzw. "Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent (DKG)" erteilt. Die zuständige Stelle³ stellt eine Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung aus. (vgl. **Anhang – Teil I**).

- (2) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 nicht vorgelegen hat. Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung ist zu widerrufen, wenn

³ Solange eine bundesweite Regelung oder in einem Bundesland eine landesrechtliche Regelung der Ausbildung im Sinne dieser Empfehlung nicht besteht, stellt die DKG die Urkunde aus.

nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 weggefallen ist. Die Berechtigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 3 weggefallen ist.

- (3) Eine im Ausland erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung gegeben ist⁴. Die Ausbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die im Ausland erworbene Ausbildung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit wie nach dieser Empfehlung befähigt und keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in dieser Empfehlung geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede liegen vor, sofern
1. sich die im Ausland erworbene Ausbildung auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von der Ausbildung nach dieser Empfehlung unterscheiden,
 2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs darstellen und
 3. die Antragstellerin diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

Wesentliche Unterschiede nach Satz 3 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der mit einer Prüfung abschließt oder das Ablegen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden. Bei der Ausgestaltung dieser Ausgleichsmaßnahmen sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin zu berücksichtigen. Der Inhalt der Angleichungsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des Satz 3 zu beschränken. Die Antragstellerin hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit sind die entsprechenden Nachweise als beglaubigte Kopie und in deutscher Sprache vorzulegen. Kann die Antragstellerin die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand verbunden, werden die für einen Vergleich mit der Ausbildung nach dieser Empfehlung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin

⁴ Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist, so lange eine bundesweite Regelung oder in einem Bundesland eine landesrechtliche Regelung der Ausbildung im Sinne dieser Empfehlung nicht besteht, gegenüber der DKG nachzuweisen.

durch sonstige geeignete Verfahren festgestellt. Sonstige geeignete Verfahren sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen. Die Antragstellerin hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Nachweise entgegenstehen.

- (4) Auf Antrag kann eine abgeschlossene Ausbildung, die die inhaltlichen Vorgaben dieser Empfehlung nicht erfüllt, im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Gesamtstunden der Ausbildung auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 angerechnet werden.

III. Schulen

§ 3 Anforderungen an die Schulen

- (1) OTA-/ATA-Schulen sind mit dem Krankenhaus verbundene Einrichtungen, die als zur Ausbildung geeignet anerkannt worden sind⁵.
- (2) OTA/ATA-Schulen sind geeignet für die Ausbildung, wenn
 1. sie entweder von einer Lehrerin⁶ oder einer Person mit vergleichbarer berufspädagogischer Hochschulqualifikation oder gemeinsam von einer Lehrerin oder einer Person mit vergleichbarer berufspädagogischer Hochschulqualifikation und einer Fachärztin des jeweiligen Fachgebietes oder einer Lehrerin oder einer Person mit vergleichbarer berufspädagogischer Hochschulqualifikation und einer leitenden Person der Pflegedirektion geleitet werden

und

⁵ Solange eine bundesweite Regelung oder in einem Bundesland eine landesrechtliche Regelung der Ausbildung im Sinne dieser Empfehlung nicht besteht, nimmt die DKG die Anerkennung der Schulen nach Maßgabe dieser Empfehlung vor.

⁶ Das heißt, einer Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einer OTA/ATA mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit vergleichbarer pflegepädagogischer Qualifikation.

eine Gesundheits- und Krankenpflegerin, eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin⁷ mit abgeschlossener Weiterbildung für den jeweiligen Ausbildungsbereich (Weiterbildung für den Operationsdienst oder Weiterbildung für die Intensivpflege und Anästhesie oder Weiterbildung für die Anästhesie) beziehungsweise eine/ein OTA/ATA mit didaktischer und pädagogischer Vorbildung hauptamtlich für die Ausbildung tätig ist (verantwortliche Leiterin der Ausbildung);

2. eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Anzahl von geeigneten Lehrkräften zur Verfügung steht;
 3. ausreichende unter Anleitung stehende Arbeitsplätze für die praktische Ausbildung in den Pflichtfachgebieten und in den Wahlpflichtfachgebieten für die unterschiedlichen Ausbildungsbereiche nachgewiesen werden;
 4. die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel für den Unterricht zur Verfügung stehen;
 5. die notwendigen Ausbildungsmittel, insbesondere Lernmittel für den Unterricht, den Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
 6. der zielorientierte Theorie-Praxistransfer (u. a. Lernortkooperation) gewährleistet ist;
 7. ein detaillierter Lehrplan mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation vorliegt.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die OTA-/ATA-Schule. Die OTA-/ATA-Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Aufgabe der Lehrkräfte der OTA-/ATA-Schule ist es, die Schülerinnen in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung zu betreuen und die für die Praxisanleitung zuständigen Fachkräfte zu beraten. Dies ist auch durch regelmäßige persönliche Anwesenheit in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die

⁷ Für Personen, die ihre Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 abgeschlossen haben, gelten die entsprechenden Berufsbezeichnungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und sind im weiteren Text auch gemeint.

Praxisanleitung der Schülerinnen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 durch geeignete Fachkräfte sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerinnen schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung mit der OTA-/ATA-Schule zu gewährleisten.

IV. Ausbildung

§ 4 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 5 Absatz 1 ist

1. dass die Bewerberin in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet ist und
2. der mittlere Schulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
3. der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulausbildung oder
4. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, zusammen mit
 - a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
 - b) einer Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung.

Das Vorliegen der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung ist in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 5 Form, Dauer und Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung für Operationstechnische Assistentinnen/Anästhesietechnische Assistentinnen dauert in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung.
- (2) Die Ausbildung umfasst
 1. mindestens 1600 Stunden (wie im **Anhang Teil – II** abgebildet) Unterricht (bezüglich des theoretischen Unterrichts können maximal 10 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen und/oder E-Learning durchgeführt werden),
 2. mindestens 3000 Stunden (wie im **Anhang Teil – III** abgebildet) praktische Ausbildung unter fachkundiger Anleitung⁸ in Pflichtfachgebieten und in Wahlpflichtfachgebieten,
 3. die Prüfung.

§ 6 Lernbereichs- und Lerneinheitkonzepte

Für den Unterricht gelten die im **Anhang Teil – II** abgebildeten Lernbereichs- und Lerneinheitkonzepte. Im Unterricht ist den Schülerinnen die Befähigung zu vermitteln, die anfallenden Aufgaben im Sinne des Ausbildungsziels nach § 1 selbständig zu lösen sowie das Ergebnis zu beurteilen. Daneben muss den Schülerinnen ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.

⁸ Die fachkundige Anleitung während der praktischen Ausbildung ist durch geeignete Fachkräfte sicherzustellen. Zur Praxisanleitung geeignet sind Fachpflegepersonen für den Operationsdienst oder OTA bzw. Fachpflegepersonen für die Intensivpflege und Anästhesie bzw. Fachpflegepersonen für die Anästhesie oder ATA, die über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.

§ 7 Praktische Ausbildung

Für die praktische Ausbildung gelten die im **Anhang Teil – III** abgebildeten Pflichtfachgebiete und Wahlpflichtfachgebiete. Während der praktischen Ausbildung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 sind den Schülerinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 1 erforderlich sind.

§ 8 Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

- (1) Auf gemeinsamen Antrag der Schülerin sowie der Leitung der OTA-/ATA-Schule und/oder der verantwortlichen Ausbildungsleitung kann die zuständige Stelle⁹ die Ausbildungszeit verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.
- (2) Eine Verkürzung kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht
 - a) für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen kann die Ausbildung auf Antrag um bis zu zwölf Monate verkürzt werden, wenn mindestens eine Tätigkeit von sechs Monaten im Operationsdienst bzw. in der Anästhesie nachgewiesen wird;
 - b) für Medizinische Fachangestellte bzw. Arzthelferinnen kann die Ausbildung um bis zu sechs Monate verkürzt werden, wenn sie mindestens eine Tätigkeit von sechs Monaten im Operationsdienst bzw. in der Anästhesie nachweisen können¹⁰ und darüber hinaus gegebenenfalls eine Aufnahmeprüfung¹¹ an der OTA/ATA-Schule bestehen.

⁹ Solange eine bundesweite Regelung oder in einem Bundesland eine landesrechtliche Regelung der Ausbildung im Sinne dieser Empfehlung nicht besteht, entscheidet die DKG.

¹⁰ Die Tätigkeit muss in einem Pflichtfachgebiet oder einem Wahlpflichtfachgebiet gemäß Anhang – Teil III nachgewiesen werden.

¹¹ Sofern eine Aufnahmeprüfung für erforderlich gehalten wird, kann die Leitung der OTA-/ATA-Schule, gegebenenfalls im Benehmen mit der verantwortlichen OTA-/ATA-Ausbildungsleitung, selbständig festlegen, welche Form der Prüfung von der Bewerberin zu absolvieren ist.

- (3) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle¹² auf Antrag der Schülerin die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 ist die Schülerin zu hören.

§ 9 Ende des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Besteht die Schülerin vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Besteht die Schülerin die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten

- (1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 werden angerechnet
1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub,
 2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 von Hundert der Stunden des Unterrichts sowie bis zu 10 von Hundert der Stunden der praktischen Ausbildung,
 3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

¹² Solange eine bundesweite Regelung oder in einem Bundesland eine landesrechtliche Regelung der Ausbildung im Sinne dieser Empfehlung nicht besteht, entscheidet die DKG.

- (2) Die zuständige Stelle¹³ kann auf Antrag auch über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.
- (3) Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

V. Prüfung

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der Vorsitzenden
 2. der Leiterin der OTA-/ATA-Schule,
 3. der verantwortlichen Leiterin der Ausbildung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1
 4. Fachprüferinnen, die an der Schule unterrichten und von denen
 - a) mindestens zwei Personen Lehrkräfte und
 - b) mindestens eine Person Ärztinsind, sowie
 5. mindestens einer Fachprüferin, die als Praxisanleiterin nach § 3 Absatz 3 tätig ist und die die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 erfüllt.

Als Fachprüferinnen sollen die Lehrkräfte und Praxisanleiterinnen benannt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben.

¹³ Solange eine bundesweite Regelung oder in einem Bundesland eine landesrechtliche Regelung der Ausbildung im Sinne dieser Empfehlung nicht besteht, entscheidet die DKG.

- (3) Das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 1 sitzt dem Prüfungsausschuss vor. Es benennt auf Vorschlag der OTA-/ATA-Schulleitung widerruflich die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 sowie ihre Stellvertreterinnen für die einzelnen Themenbereiche der Prüfung. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin zu benennen. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, an der Prüfung in einem ihrer Aufgabe angemessenen Umfang teilzunehmen; eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die zuständige Stelle¹⁴ kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Abschlussprüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als vier Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.
- (2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
 2. die Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht nach § 5,
 3. Bescheinigungen über die abgeleisteten praktischen Einsätze nach § 5,
 4. mit mindestens "ausreichend" bewertete theoretische und praktische Leistungen während des Ausbildungslehrganges unter Verwendung des in § 18 vorgesehenen Bewertungsmaßstabes.

¹⁴ Solange eine bundesweite Regelung oder in einem Bundesland eine landesrechtliche Regelung der Ausbildung im Sinne dieser Empfehlung nicht besteht, entscheidet die DKG.

Die Nachweise nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sind nach dem Muster gemäß **Anhang – Teil IV** zu führen.

- (3) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der OTA/ATA-Schule eine Vornote für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung fest. Die jeweilige Vornote ergibt sich aus den Bescheinigungen nach § 12 Absatz 2 Nummer 4. Die Vornoten werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nach § 21 Absatz 2 jeweils mit einem Anteil von 25 von Hundert berücksichtigt.
- (4) Die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

§ 13 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Tritt der Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder entsprechende Teile der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Vor Beginn eines jeden Teils der Prüfung ist der Prüfling zu befragen, ob er gesundheitliche Bedenken gegen seine Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.
- (4) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden,

wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 21 Absatz 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder die betreffenden Teile der Prüfung als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Absatz 1 gilt entsprechend.

- (5) Im Falle des Abbruchs der Prüfung durch den Prüfling aus einem wichtigen Grund, wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelegten Prüfungsteile anzurechnen sind.

§ 14 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der OTA-/ATA-Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Stelle¹⁵ kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der OTA-/ATA-Schule und/oder der verantwortlichen Leitung der Ausbildung die Prüferinnen für die einzelnen Teile der Prüfung.

§ 15 Schriftliche Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten. Er ist an zwei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der OTA-/ATA-Schulleitung bestellt.
- (2) Der Prüfling hat zu den Lernbereichen (wie im **Anhang Teil – II** abgebildet)
1. Kernaufgaben der OTA/ATA
 2. Speziellen Aufgaben der OTA/ATA
 3. Ausbildungs- und Berufssituationen von OTA/ATA

¹⁵ Solange eine bundesweite Regelung oder in einem Bundesland eine landesrechtliche Regelung der Ausbildung im Sinne dieser Empfehlung nicht besteht, entscheidet die DKG.

4. Rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen

schriftlich gestellte Fragen/Aufgaben zu beantworten.

- (3) Die Aufsichtsarbeiten in den Lernbereichen 1 und 2 (Kernaufgaben der OTA/ATA und spezielle Aufgaben der OTA/ATA) dauern jeweils 120 Minuten, in den Lernbereichen 3 und 4 (Ausbildungs- und Berufssituationen von OTA/ATA und rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen) jeweils 60 Minuten.
- (4) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen unabhängig voneinander zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit. Die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung wird wie folgt ermittelt
- Lernbereich 1 und Lernbereich 2 mit dem Faktor 2 multiplizieren,
 - Lernbereich 3 und Lernbereich 4 mit dem Faktor 1 multiplizieren.

Die Summe der gewichteten Noten wird durch die Summe der Faktoren dividiert.

- (5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder der zu prüfenden Lernbereiche mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernbereiche (wie im **Anhang Teil – II** abgebildet):
1. Kernaufgaben der OTA/ATA
 2. Speziellen Aufgaben der OTA/ATA
 3. Ausbildungs- und Berufssituationen von OTA/ATA und rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen.
- (2) Geprüft wird einzeln oder in Gruppen bis zu vier Prüflingen. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling zu jedem in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Lernbereich mindestens 10 Minuten und nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Prüfung für die in

Nummer 3 genannten Lernbereiche soll mindestens 10 Minuten und nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (3) Die Prüfung zu jedem Lernbereich wird von mindestens einer Fachprüferin abgenommen und benotet. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich zu allen Lernbereichen an der Prüfung zu beteiligen; sie kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüferinnen bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen die Note für den jeweiligen Lernbereich und die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder der zu prüfenden Lernbereiche mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings die Anwesenheit von Zuhörerinnen beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 17 Praktische Prüfung

- (1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling in Anwesenheit von einer Fachprüferin nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 und einer Fachprüferin nach § 11 Absatz 2 Nummer 5 die Vorbereitung, Instrumentation und Nachbereitung der Operation bzw. die Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung der Anästhesie zu planen, zu organisieren, durchzuführen, zu begründen und zu evaluieren.
- (2) Die Auswahl der Aufgabenstellung für die Prüfung erfolgt durch die Fachprüferinnen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit der Patientin und der für die Patientin verantwortlichen Ärztin des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) Die Prüfungsdauer umfasst in der Regel maximal sechs Stunden und kann auf zwei aufeinander folgende Tage verteilt werden. Das Einholen von Informationen und die schriftliche Arbeitsablaufplanung soll den Zeitraum von zwei Stunden nicht überschreiten. Nach Möglichkeit soll die vorgegebene Prüfungsdauer in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Sofern durch die Dauer der Operation/Anästhesie die Gesamtprüfungszeit unterschritten wird, kann der Prüfling im Anschluss bis zur

Vollendung der sechsten Stunde im Rahmen der Springertätigkeit bzw. im Aufwachraum geprüft werden.

- (4) Der praktische Teil der Prüfung wird mindestens von einer Fachprüferin nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 und einer Fachprüferin nach § 11 Absatz 2 Nummer 5 im Operationsdienst bzw. in der Anästhesie abgenommen und unabhängig voneinander benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ beträgt.

§ 18 Benotung

Für die nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- "sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- "gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- "befriedigend" (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- "ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- "mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5),
- "ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

§ 19 Prüfungsunterlagen

- (1) Über die Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 20 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 21 Absatz 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 21 Gesamtergebnis, Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 14 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.
- (2) Nach den Ergebnissen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der während der Ausbildung gezeigten Leistungen nach § 12 Absatz 3 und unter Verwendung des in § 18 vorgesehenen Bewertungsmaßstabes das Gesamtergebnis der Prüfung. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die jeweiligen Vornoten im schriftlichen, mündlichen und praktischen Bereich zu 25 von Hundert berücksichtigt. Die Ergebnisse der jeweiligen Prüfungsteile (schriftlich, mündlich, praktisch) werden zu 75 von Hundert in die Ermittlung des Gesamtergebnisses einbezogen.

- (3) Jeder Prüfungsteil nach § 14 Absatz 1 kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling in diesem Prüfungsteil die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.
- (4) Hat der Prüfling alle Teile oder nur einzelne Teile der Abschlussprüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren spezifischen Prüfungsvorbereitung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen bestimmt wird. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Wiederholungsprüfung erforderlichen Zeit die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Prüfungstermin. Ausnahmen kann die zuständige Stelle¹⁶ in begründeten Fällen zulassen. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen.

§ 22 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein schriftliches Zeugnis (vgl. **Anhang – Teil V**). Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Ausbildungsträger die Ausbildung nicht selbst durchgeführt (z. B. Ausbildungsverbund), so soll auch der Ausbildungsträger das Zeugnis unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings. Auf Verlangen des Prüflings sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.
- (3) Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

¹⁶ Solange eine bundesweite Regelung oder in einem Bundesland eine landesrechtliche Regelung der Ausbildung im Sinne dieser Empfehlung nicht besteht, entscheidet die DKG.

VI. Ausbildungsverhältnis

§ 23 Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen (vgl. **Anhang – Teil VI**).
- (2) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Person, die zur Vertretung des Trägers der Ausbildung berechtigt ist, und der Schülerin, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.
- (3) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Wird die Schülerin im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 24 Ausbildungsvergütung

- (1) Die Schülerin erhält eine angemessene, monatliche Vergütung. Sie ist so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Ausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.
- (2) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.
- (3) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.
- (4) Der Schülerin ist die Vergütung auch zu zahlen
 1. für die Zeit der Freistellung für die Teilnahme am Unterricht und an Prüfungen sowie für Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb des Krankenhauses (der Ausbildungsstätte) durchzuführen sind,

2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie

a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt

oder

b) aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

(5) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 von Hundert der Bruttovergütung hinaus. Kann die Schülerin während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 25 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

- (1) Wird das Ausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Träger der Ausbildung oder die Schülerin Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin das Ausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigt, weil sie die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

VII. Schlussregelung

§ 26 Übergangsregelungen

- (1) Eine vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnene Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin/zur Anästhesietechnischen Assistentin bzw. zum Operationstechnischen Assistenten/zum Anästhesietechnischen Assistenten wird nach der bislang geltenden Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung vom 20. September 2011 abgeschlossen.
- (2) Für bis zum 30. September 2014 beginnende Ausbildungslehrgänge kann von § 6 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgewichen werden. In diesen Fällen müssen die Schulen einen detaillierten Lehrplan/Stoffverteilungsplan, einschließlich einer Zuordnung der Dozenten zu den einzelnen Unterrichtsfächern, vorlegen.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung vom 20. September 2011 außer Kraft.

Anhang – Teil II

Anhang – Teil II (OTA)								
	Lernbereich I Kernaufgaben der OTA	Std.	Lernbereich II Spezielle Aufgaben der OTA	Std.	Lernbereich III Ausbildungs- und Berufssituationen von OTA	Std.	Lernbereich IV Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen	Std
Lerneinheit 1	Hygienische Arbeitsweisen kennen und einüben	66	Instrumentiertätigkeit in den verschiedenen operativen Fachgebieten geplant und strukturiert ausführen	649	Kommunizieren, beraten und anleiten	52	Berufliches Handeln an rechtlichen Rahmenbedingungen ausrichten	40
Lerneinheit 2	Medizinisch-technische Geräte vorbereiten, bedienen und nachbereiten	50	Bei Diagnostik und Therapie in der Ambulanz/Notfallaufnahme assistieren	76	Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu reflektieren und bewältigen	36	Berufliches Handeln an Qualitätskriterien ausrichten	25
Lerneinheit 3	Patienten fachkundig begleiten und betreuen	38	Bei Diagnostik und Therapie im Tätigkeitsfeld Endoskopie assistieren	48	In Gruppen und Teams zusammenarbeiten	16	Berufliches Handeln an wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten	72
Lerneinheit 4	Springertätigkeit geplant und strukturiert ausführen	64	Medizinprodukte im Tätigkeitsfeld der zentralen Sterilgutversorgungs-abteilung (ZSVA) aufbereiten	80	Das eigene Lernen planen, durchführen und evaluieren	40	Berufliches Handeln im gesellschaftlichen Kontext gestalten	24
Lerneinheit 5	Maßnahmen in Krisen und Katastrophensituationen einleiten	24	Im Tätigkeitsfeld Anästhesie mitwirken	40				
1440	Summe Lernbereich I	242	Summe Lernbereich II	893	Summe Lernbereich III	144	Summe Lernbereich IV	161

Summe Lernbereiche I bis IV = 1440 Stunden + Verfügungsstunden 10% (160 Stunden) ⇒ Gesamtsumme = 1600 Stunden

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die weibliche Form verwendet.

Lernbereich I: Kernaufgaben der OTA
<p>Lernbereich I</p> <p>Lerneinheit 1: Hygienische Arbeitsweisen kennen und einüben (66 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß der Vorgaben der Asepsis/Antisepsis zu handeln - die Durchführung des aseptischen/antiseptischen Handelns aller in der Operations-/Funktionseinheit zu überwachen und ggf korrigierend einzugreifen („Rundumblick“). - mit Sterilgut richtig umzugehen - Sterilzonen herzurichten und einzuhalten - die Regeln des Patientenschutzes und des Personalschutzes zu beachten (u. a. Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250)
<p>Lernbereich I</p> <p>Lerneinheit 2: Medizinisch-technische Geräte vorbereiten, bedienen und nachbereiten (50 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizinische technische Geräte effizient und sicher einzusetzen, fachgerecht aufzubereiten - Die Vorgaben des Strahlenschutzes einzuhalten - Technische Probleme zu erkennen und ggf. die notwendigen Maßnahmen einzuleiten - Rechtliche Vorgaben zu beachten und einzuhalten (u. a. MPBetreibV, RöV)
<p>Lernbereich I</p> <p>Lerneinheit 3: Patienten fachkundig begleiten und betreuen (38 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die physische und psychische Situation von Patienten individuell wahrzunehmen und Menschen aller Altersgruppen angemessen zu unterstützen. - die notwendigen Prophylaxen unter Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall durchzuführen. - Die Patientensicherheit zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen (u. a. Übernahme, Überwachung, Übergabe des Patienten)
<p>Lernbereich I</p> <p>Lerneinheit 4: Springertätigkeit geplant und strukturiert ausführen (64 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die operierende Gruppe prä-, intra- und postoperative zu unterstützen (u. a. Mithilfe bei der Patientenlagerung)

<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsprozesse zu koordinieren (u. a. Schnittstellenmanagement) - Operationspräparate entgegenzunehmen, zu versorgen und weiterzuleiten - Materialien und Werkstoffe indikationsbezogen auswählen
<p>Lernbereich I</p> <p>Lerneinheit 5: Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen einleiten (24 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notfallsituationen zu erkennen, die die Einleitung von Sofortmaßnahmen erfordern - Erste Hilfe zu leisten, lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes einzuleiten und bei der weiteren Notfallversorgung mitzuwirken - In Katastrophensituationen bei der Versorgung gefährdeter Personen mitzuwirken
<p>Lernbereich II Spezielle Aufgaben der OTA</p>
<p>Lernbereich II</p> <p>Lerneinheit 1: Instrumentiertätigkeit in den verschiedenen operativen Fachgebieten geplant und strukturiert ausführen (649 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die verschiedenen Erkrankungen der Patienten in ihrem beruflichen Handeln zu berücksichtigen - Operative Eingriffe in den verschiedenen operativen und diagnostischen Fachgebieten indikationsgerecht, geplant und strukturiert vorzubereiten, zu instrumentieren und nachzubereiten (stationär und ambulant) - die Arbeitsabläufe unter Beachtung der Sterilzone zu koordinieren und zu kontrollieren - Instrumente und Materialien indikationsgerecht auszuwählen, vorzubereiten, zu bedienen und zu entsorgen (u. a. systematischer Aufbau der sterilen Tische, Platzierung der Instrumente und Materialien) - Spezielle Arzneimittel zu kennen und anzuwenden
<p>Lernbereich II</p> <p>Lerneinheit 2: Bei Diagnostik und Therapie in der Ambulanz/Notfallaufnahme assistieren (76 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der speziellen Arbeitsablauforganisation in einer Ambulanz/Notfallaufnahme mitzuwirken - bei der Versorgung von Patienten in der Notfallaufnahme zu assistieren - bei der Wundversorgung mitzuwirken (einschließlich Verbände) - bei der Anlage von immobilisierenden Verbänden mitzuwirken (u. a. Gipsverbände, Kunststoffschienen) - Spezielle Arzneimittel in der Ambulanz/Notfallaufnahmen zu kennen und anzuwenden

Lernbereich II

Lehrereinheit 3: Bei Diagnostik und Therapie im Tätigkeitsfeld Endoskopie assistieren (48 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Bei der speziellen Arbeitsablauforganisation in der Endoskopie mitzuwirken
- die Patienten vor, während und nach endoskopischen Eingriffen zu betreuen
- Untersuchungsräume und Geräte vor- und nachzubereiten
- bei endoskopischen Eingriffen zu assistieren

Lernbereich II

Lehrereinheit 4: Medizinprodukte (MP) im Tätigkeitsfeld der zentralen Sterilgutversorgungsabteilung (ZSVA) aufbereiten (80 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- MP nach den Vorgaben geltender Rechtsnormen, Herstellerangaben, Richtlinien und Standards sachgerecht aufzubereiten, zu lagern
- In Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen die Sicherung der Sterilgutversorgung zu gewährleisten

Lernbereich II

Lehrereinheit 5: Im Tätigkeitsfeld Anästhesie mitwirken (40 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Bei der speziellen Arbeitsablauforganisation in der Anästhesie mitzuwirken
- Bei der prä-, intra- und postoperativen anästhesiologischen Patientenversorgung mitzuwirken

Lernbereich III Ausbildungs- und Berufssituationen von OTA

Lernbereich III

Lehrereinheit 1: Kommunizieren, beraten und anleiten (52 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Geeignete Kommunikationstechniken anzuwenden
- Relevante Daten präzise und zeitgerecht zu übermitteln und zu dokumentieren
- Konflikthanfällige Situationen zu erfassen und adäquat damit umzugehen
- Auszubildende und neue Mitarbeiter anzuleiten
- Patienten und Angehörige bei Bedarf zu beraten

<p>Lernbereich III</p> <p>Lerneinheit 2: Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu reflektieren und bewältigen (36 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den OTA-Beruf in seiner Eigenständigkeit zu verstehen, danach zu handeln und weiter zu entwickeln - Entwicklungen im Gesundheitswesen wahrzunehmen und deren Chancen für den OTA-Beruf einzuschätzen und sich in Diskussionen einzubringen - Die eigene Gesundheit zu erhalten und zu fördern - Nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten
<p>Lernbereich III</p> <p>Lerneinheit 3: In Gruppen und Teams zusammenarbeiten (16 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - In einem intra- sowie in einem interdisziplinären Team mitzuwirken - Die Grenzen des eigenen Verantwortungsbereichs zu beachten und im Bedarfsfall die Unterstützung und Mitwirkung durch Experten in Anspruch zu nehmen
<p>Lernbereich III</p> <p>Lerneinheit 4: Das eigene Lernen planen, durchführen und evaluieren (40 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausbildung kritisch zu reflektieren sowie Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen - Sich einen Zugang zu Verfahren, Methoden und Ergebnissen bezugswissenschaftlicher Forschung zu verschaffen - Verschiedene Lernmethoden und -techniken einzusetzen
<p>Lernbereich IV Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen</p>
<p>Lernbereich IV</p> <p>Lerneinheit 1: Berufliches Handeln an rechtlichen Rahmenbedingungen ausrichten (40 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Beruf unter Beachtung der relevanten allgemeinen und speziellen rechtlichen Regelungen auszuüben (u. a. Zivil-, Straf-, Arbeitsrecht, Medizinproduktegesetz, Infektionsschutzgesetz) - Die Bedeutung verschiedener „Regelungen“ für die eigene Berufssituation einzuschätzen (u. a. Standards, Leitlinien, Empfehlungen)

Lernbereich IV

Lerneinheit 2: Berufliches Handeln an Qualitätskriterien ausrichten (25 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- an der Entwicklung und Umsetzung von qualitätssichernden Maßnahmen mitzuwirken
- bevorstehende Eingriffe anhand von Checklisten und Standards zu planen
- die Dokumentation gemäß den gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben sorgfältig und vollständig zu führen
- Fehler und kritische Ereignisse zu erkennen, zu melden und Verbesserungsvorschläge zu entwickeln

Lernbereich IV

Lerneinheit 3: Berufliches Handeln an wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten (72 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Ihr berufliches Handeln im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu überprüfen und ggf. bei Veränderungen mitzuwirken
- Ihr berufliches Handeln unter Gesichtspunkten der Ökologie und Nachhaltigkeit zu überprüfen und ggf. bei Veränderungen mitzuwirken

Lernbereich IV

Lerneinheit 4: Berufliches Handeln im gesellschaftlichen Kontext gestalten (24 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- sich selbständig über politische Veränderungen zu informieren, sich eine eigene Meinung zu bilden und ihre politische Verantwortung als Bürger und als Berufsangehörige wahrzunehmen.
- Als Berufsangehörige das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten
- Die Grundrechte für sich und jeden anderen Menschen zu beachten und einzuhalten
- zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen

Anhang – Teil II (ATA)								
	Lernbereich I Kernaufgaben der ATA	Std.	Lernbereich II Spezielle Aufgaben der ATA	Std.	Lernbereich III Ausbildungs- und Berufssituationen von ATA	Std.	Lernbereich IV Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen	Std.
Lerneinheit 1	Hygienische Arbeitsweisen kennen und einüben	46	Anästhesieassistenz geplant und strukturiert ausführen	649	Kommunizieren, beraten und anleiten	52	Berufliches Handeln an rechtlichen Rahmenbedingungen ausrichten	40
Lerneinheit 2	Medizinisch-technische Geräte vorbereiten, bedienen und nachbereiten	50	Bei Diagnostik und Therapie in der Ambulanz/Notfallaufnahme assistieren	76	Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu reflektieren und bewältigen	36	Berufliches Handeln an Qualitätskriterien ausrichten	25
Lerneinheit 3	Patienten fachkundig begleiten und betreuen	58	Bei Diagnostik und Therapie im Tätigkeitsfeld Endoskopie assistieren	48	In Gruppen und Teams zusammenarbeiten	16	Berufliches Handeln an wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten	72
Lerneinheit 4	Schmerztherapie adäquat umsetzen, Patiententransporte geplant und strukturiert durchführen	64	Medizinprodukte im Tätigkeitsfeld der zentralen Sterilgutversorgungsabteilung (ZSVA) aufbereiten	80	Das eigene Lernen planen, durchführen und evaluieren	40	Berufliches Handeln im gesellschaftlichen Kontext gestalten	24
Lerneinheit 5	Maßnahmen in Krisen und Katastrophensituationen einleiten	24	Im Tätigkeitsfeld Operationsdienst mitwirken	40				
	Summe Lernbereich I	242	Summe Lernbereich II	893	Summe Lernbereich III	144	Summe Lernbereich IV	161

Summe Lernbereiche I bis IV = 1440 Stunden + Verfügungsstunden 10% (160 Stunden) ⇒ Gesamtsumme = 1600 Stunden

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die weibliche Form verwendet.

Lernbereich I: Kernaufgaben der ATA (242 Stunden)
<p>Lernbereich I</p> <p>Lerneinheit 1: Hygienische Arbeitsweisen kennen und einüben (46 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß der Vorgaben der Asepsis/Antisepsis zu handeln - die Durchführung des aseptischen/antiseptischen Handelns aller in der Operations-/Funktionseinheit zu überwachen und ggf korrigierend einzugreifen („Rundumblick“). - mit Sterilgut richtig umzugehen - Sterilzonen herzurichten und einzuhalten - die Regeln des Patientenschutzes und des Personalschutzes zu beachten (u. a. Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250)
<p>Lernbereich I</p> <p>Lerneinheit 2: Medizinisch-technische Geräte vorbereiten, bedienen und nachbereiten (50 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizinische technische Geräte effizient und sicher einzusetzen, fachgerecht aufzubereiten - Die Vorgaben des Strahlenschutzes einzuhalten - Technische Probleme zu erkennen und ggf. die notwendigen Maßnahmen einzuleiten - Rechtliche Vorgaben zu beachten und einzuhalten (u. a. MPBetreibV, RöV) - Materialien, Instrumente und Geräte indikationsbezogen auszuwählen und vorzubereiten
<p>Lernbereich I</p> <p>Lerneinheit 3: Patienten fachkundig begleiten und betreuen (58 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die physische und psychische Situation von Patienten individuell wahrzunehmen und Menschen aller Altersgruppen angemessen zu unterstützen. - die notwendigen Prophylaxen unter Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall durchzuführen. - Die Patientensicherheit zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen (u. a. Übernahme, Überwachung, Übergabe des Patienten)

<p>Lernbereich I</p> <p>Lerneinheit 4: Schmerztherapie adäquat umsetzen, Patiententransporte geplant und strukturiert durchführen (64 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schmerztherapie: Medikamentöse postoperative bzw. postinterventionelle Schmerztherapie patientengerecht nach Vorgaben durchführen und überwachen; nichtmedikamentöse Schmerztherapie adäquat einsetzen - Intra- und Interhospitaltransporte von Patienten mit unterschiedlichen Erkrankungen planen und bei der Durchführung mitwirken - selbständig Arbeitsprozesse in der Anästhesie und ihrer Einsatzgebiete zu organisieren und zu koordinieren (u. a. Schnittstellenmanagement)
<p>Lernbereich I</p> <p>Lerneinheit 5: Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen einleiten (24 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notfallsituationen zu erkennen, die die Einleitung von Sofortmaßnahmen erfordern - Erste Hilfe zu leisten, lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes einzuleiten und bei der weiteren Notfallversorgung mitzuwirken - In Katastrophensituationen bei der Versorgung gefährdeter Personen mitzuwirken
<p>Lernbereich II: Spezielle Aufgaben der ATA (893 Stunden)</p>
<p>Lernbereich II</p> <p>Lerneinheit 1: Anästhesieassistenz geplant und strukturiert ausführen (649 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die verschiedenen Erkrankungen der Patienten in ihrem beruflichen Handeln zu berücksichtigen - Anästhesien in den verschiedenen operativen und diagnostischen Fachgebieten indikationsgerecht, geplant und strukturiert vorzubereiten, zu assistieren und nachzubereiten (stationär und ambulant) - die Arbeitsabläufe in der Anästhesie zu koordinieren und zu kontrollieren unter Beachtung der Besonderheiten der operativen Gegebenheiten (u. a. Sterilzone, operative Abläufe) - Medikamente, die zur Anästhesie und im Rahmen der Anästhesie in den

operativen und diagnostischen Fachgebieten angewendet werden, zu kennen (Indikationen, Wirkungen, Dosierungen) und anzuwenden

- postoperativ und postanästhesiologisch Patienten im Aufwachraum von der Aufnahme bis zur Verlegung zu überwachen und zu betreuen
- Notfallmaßnahmen zu erkennen und situationsgerecht zu handeln

Lernbereich II

Lerneinheit 2: Bei Diagnostik und Therapie in der Ambulanz/Notfallaufnahme assistieren (76 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Bei der speziellen Arbeitsablauforganisation in einer Ambulanz/Notfallaufnahme mitzuwirken
- bei der Versorgung von Patienten in der Notfallaufnahme zu assistieren
- bei der Wundversorgung mitzuwirken (einschließlich Verbände)
- bei der Anlage von immobilisierenden Verbänden mitzuwirken (u. a. Gipsverbände, Kunststoffschienen)
- Spezielle Arzneimittel in der Ambulanz/Notfallaufnahmen zu kennen und anzuwenden

Lernbereich II

Lerneinheit 3: Bei Diagnostik und Therapie im Tätigkeitsfeld Endoskopie assistieren (48 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Bei der speziellen Arbeitsablauforganisation in der Endoskopie mitzuwirken
- die Patienten vor, während und nach endoskopischen Eingriffen zu betreuen
- Untersuchungsräume und Geräte vor- und nachzubereiten
- bei endoskopischen Eingriffen zu assistieren

Lernbereich II

Lerneinheit 4: Medizinprodukte (MP) im Tätigkeitsfeld der zentralen Sterilgutversorgungsabteilung (ZSVA) aufbereiten (80 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- MP nach den Vorgaben geltender Rechtsnormen, Herstellerangaben, Richtlinien und Standards sachgerecht aufzubereiten, zu lagern
- In Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen die Sicherung der Sterilgutversorgung zu gewährleisten

<p>Lernbereich II</p> <p>Lerneinheit 5: Im Tätigkeitsfeld Operationsdienst mitwirken (40 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der speziellen Arbeitsablauforganisation im Operationsdienst mitzuwirken - Bei der prä-, intra- und postoperativen Patientenversorgung im Operationsdienst mitzuwirken
<p>Lernbereich III: Ausbildungs- und Berufssituationen von ATA (144 Stunden)</p>
<p>Lernbereich III</p> <p>Lerneinheit 1: Kommunizieren, beraten und anleiten (52 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Kommunikationstechniken anzuwenden - Relevante Daten präzise und zeitgerecht zu übermitteln und zu dokumentieren - Konflikthanfällige Situationen zu erfassen und adäquat damit umzugehen - Auszubildende und neue Mitarbeiter anzuleiten - Patienten und Angehörige bei Bedarf zu beraten
<p>Lernbereich III</p> <p>Lerneinheit 2: Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu reflektieren und zu bewältigen (36 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den ATA-Beruf in seiner Eigenständigkeit zu verstehen, danach zu handeln und weiter zu entwickeln - Entwicklungen im Gesundheitswesen wahrzunehmen und deren Chancen für den ATA-Beruf einzuschätzen und sich in Diskussionen einzubringen - Die eigene Gesundheit zu erhalten und zu fördern - Nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten
<p>Lernbereich III</p> <p>Lerneinheit 3: In Gruppen und Teams zusammenarbeiten (16 Stunden)</p>

<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - In einem intra- sowie in einem interdisziplinären Team mitzuwirken - Die Grenzen des eigenen Verantwortungsbereichs zu beachten und im Bedarfsfall die Unterstützung und Mitwirkung durch Experten in Anspruch zu nehmen
<p>Lernbereich III</p> <p>Lerneinheit 4: Das eigene Lernen planen, durchführen und evaluieren (40 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausbildung kritisch zu reflektieren sowie Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen - Sich einen Zugang zu Verfahren, Methoden und Ergebnissen bezugswissenschaftlicher Forschung zu verschaffen - Verschiedene Lernmethoden und -techniken einzusetzen
<p>Lernbereich IV: Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen (161 Stunden)</p>
<p>Lernbereich IV</p> <p>Lerneinheit 1: Berufliches Handeln an rechtlichen Rahmenbedingungen ausrichten (40 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Beruf unter Beachtung der relevanten allgemeinen und speziellen rechtlichen Regelungen auszuüben (u. a. Zivil-, Straf-, Arbeitsrecht, Medizinproduktegesetz, Infektionsschutzgesetz) - Die Bedeutung verschiedener „Regelungen“ für die eigene Berufssituation einzuschätzen (u. a. Standards, Leitlinien, Empfehlungen)
<p>Lernbereich IV</p> <p>Lerneinheit 2: Berufliches Handeln an Qualitätskriterien ausrichten (25 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - an der Entwicklung und Umsetzung von qualitätssichernden Maßnahmen mitzuwirken - bevorstehende Eingriffe anhand von Checklisten und Standards zu planen - die Dokumentation gemäß den gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben sorgfältig und vollständig zu führen

- Fehler und kritische Ereignisse zu erkennen, zu melden und Verbesserungsvorschläge zu entwickeln

Lernbereich IV

Lerneinheit 3: Berufliches Handeln an wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten (72 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- Ihr berufliches Handeln im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu überprüfen und ggf. bei Veränderungen mitzuwirken
- Ihr berufliches Handeln unter Gesichtspunkten der Ökologie und Nachhaltigkeit zu überprüfen und ggf bei Veränderungen mitzuwirken

Lernbereich IV

Lerneinheit 4: Berufliches Handeln im gesellschaftlichen Kontext gestalten (24 Stunden)

Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen

- sich selbständig über politische Veränderungen zu informieren, sich eine eigene Meinung zu bilden und ihre politische Verantwortung als Bürger und als Berufsangehörige wahrzunehmen.
- Als Berufsangehörige das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten
- Die Grundrechte für sich und jeden anderen Menschen zu beachten und einzuhalten
- zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen

Anhang – Teil III**Praktische Ausbildung**

Im Verlauf der Ausbildung haben die Schülerinnen praktische Einsätze über einen Gesamtzeitraum von mindestens 3.000 Stunden zu leisten.

1. Operationstechnische Assistenz**Pflichtfachgebiete**

Viszerale Chirurgie	500 Stunden
Traumatologie oder Orthopädie	500 Stunden
Gynäkologie oder Urologie	200 Stunden

Wahlpflichtfachgebiete (mindestens 600 Stunden, davon mindestens 200 Stunden je Fachgebiet)

Gefäßchirurgie	
Augenchirurgie	
HNO	
Thoraxchirurgie	
Neurochirurgie	
und andere	

Weitere Pflichteinsatzgebiete

Ambulanz/Notfallaufnahme	250 Stunden
Zentralsterilisation	120 Stunden
Endoskopie	200 Stunden
Anästhesie	150 Stunden
Pflegepraktikum auf einer Station eines chirurgischen Fachgebietes	100 Stunden
Zur Verteilung auf die vorgenannten Bereiche	380 Stunden
	3.000 Stunden

2. Anästhesietechnische Assistenz

Pflichtfachgebiete

Abdominalchirurgie	400 Stunden
Traumatologie oder Orthopädie	300 Stunden
Gynäkologie/Kreißsaal oder Urologie	300 Stunden

Wahlpflichtfachgebiete (mindestens 600 Stunden, davon mindestens 200 Stunden je Fachgebiet)

Gefäßchirurgie	
Augenchirurgie	
HNO	
Thoraxchirurgie	
Neurochirurgie	
Anästhesie bei Kindern	
Aufwachraum	

Weitere Pflichteinsatzgebiete

Ambulantes Operieren (§ 115b SBG V)	200 Stunden
Ambulanz/Notfallaufnahme	250 Stunden
Zentralsterilisation	120 Stunden
Schmerzambulanz	80 Stunden
Endoskopie	200 Stunden
Operationsdienst	150 Stunden
Pflegepraktikum auf einer Station eines chirurgischen Fachgebietes	100 Stunden
Zur Verteilung auf die vorgenannten Bereiche	300 Stunden
	3.000 Stunden

 (Name der OTA-/ATA-Schule)

Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

 (Name)

(Vorname)

 (Geburtsdatum)

(Geburtsort)

 hat in der Zeit vom

bis

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung für Operationstechnische /Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten gemäß § 5 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten vom 17. September 2013 teilgenommen. Folgende Vornoten sind in den einzelnen prüfungsrelevanten Bereichen erreicht worden:

Schriftliche Leistungen

Mündliche Leistungen

Praktische Leistungen

Die Ausbildung ist - nicht - über die nach der oben genannten DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten zulässigen Fehlzeiten hinaus - um _____ Tage/Stunden^{*)} unterbrochen worden.

Ort, Datum _____

 (Unterschrift(en) der OTA-/ATA-Schulleitung)

(Stempel)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Anhang – Teil V**Z E U G N I S**

Frau/Herr

geb. am

in

hat die Prüfung zur Operationstechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen Assistenten nach § 21 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/ Assistenten vom 17. September 2013 vor dem Prüfungsausschuss an der

Name der Schule

Ausbildungsstätte für Operationstechnische AssistentInnen (DKG)

bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

Schriftliche Prüfung
Mündliche Prüfung
Praktische Prüfung
Gesamtergebnis * ()

Der Prüfungsausschuss

Ort, Datum

.....
 Vorsitzende(r) Frau/ Herr Name – Bezeichnung der Institution

Die Krankenhausgesellschaft bestätigt

- die Anerkennung der OTA-Schule durch die DKG und
- den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

Ort, Datum

.....
 Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

* Ausbildungsgesamtergebnis: Prüfungsnoten unter angemessener Berücksichtigung (25 von Hundert) aller schriftlichen, mündlichen, praktischen Vornoten nach § 21 Absatz 2 der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013.

Anhang – Teil V**Z E U G N I S**

Frau/Herr

geb. am

in

hat die Prüfung zur Anästhesietechnischen Assistentin/zum Anästhesietechnischen Assistenten nach § 21 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/ Assistenten vom 17. September 2013 vor dem Prüfungsausschuss an der

Name der Schule

Ausbildungsstätte für Anästhesietechnische AssistentInnen (DKG)

bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

Schriftliche Prüfung

Mündliche Prüfung

Praktische Prüfung

Gesamtergebnis * (....)

Der Prüfungsausschuss

Ort , Datum

.....
 Vorsitzende(r) Frau/ Herr Name – Bezeichnung der Institution

Die Krankenhausgesellschaft bestätigt

- die Anerkennung der ATA-Schule durch die DKG und
- den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

Ort, Datum

.....
 Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

* Ausbildungsgesamtergebnis: Prüfungsnoten unter angemessener Berücksichtigung (25 von Hundert) aller schriftlichen, mündlichen, praktischen Vornoten nach § 21 Absatz 2 der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013.

Seite 2 des Zeugnisses von Frau/Herr _____

- Formulierungsvorschlag der DKG im Sinne von § 22 Absatz 2 -

Frau/Herr, geb. am _____, wurde vom _____ bis _____ als Schülerin/Schüler für den Beruf einer/eines Operationstechnischen/Anästhesietechnischen Assistentin/ Operationstechnischen/Anästhesietechnischen Assistenten nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten (OTA/ATA) vom 17. September 2013 ausgebildet.

Die Ausbildung zur Operationstechnischen/Anästhesietechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen/Anästhesietechnischen Assistenten macht die Schülerinnen und Schüler mit den vielfältigen Aufgaben im Operationsdienst/in der Anästhesie und weiteren Funktionsbereichen (u. a. Ambulanz/Notfallaufnahme, Endoskopie, Zentralsterilisation) vertraut. Die speziellen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind, werden den Schülerinnen und Schülern in Form einer patientenorientierten, theoretischen und praktischen Ausbildung vermittelt.

Im Rahmen der Ausbildung erlangen die Schülerinnen und Schüler die Befähigung zur Übernahme der fachkundigen Betreuung der Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Situation während ihres OP-/Anästhesie- und Funktionsabteilungsaufenthaltes, der selbständigen Organisation und Koordination der Arbeitsabläufe in den genannten Funktionsbereichen, der Vor- und Nachbereitung des Operationssaales/Anästhesiearbeitsplatzes, der Vorbereitung bevorstehender Operationen/Anästhesien einschließlich der Geräte, Materialien und Instrumente, der Unterstützung der operierenden Gruppe/der Anästhesisten vor, während und nach der Operation (Springertätigkeit)/Anästhesie, der fach- und sachkundigen sowie situationsgerechten Instrumentation in den unterschiedlichen Fachbereichen, der Wiederaufbereitung des Instrumentariums/von Anästhesiematerialien bzw. deren Entsorgung, der sach- und fachgerechte Umgang mit medizinischen Geräten und Materialien/Wartung von medizinischen Apparaten und Materialien, der Verantwortung für aseptische Arbeitsweise, der Verantwortung für die Durchführung hygienischer Maßnahmen, der notwendigen administrativen Aufgaben, der Anleitung beziehungsweise

der Ausbildung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Schülerinnen und Schülern.

[Gegebenenfalls ist das Zeugnis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 zu ergänzen]

Ort, Datum

Ausbildungsträger/KrankenhausSiegel

Anhang – Teil VI**(Muster-) Ausbildungsvertrag**

Zwischen

dem Muster-Krankenhaus, Musterstadt
(Träger der Ausbildung)

und

Anrede, Vorname, Name
geboren am "Geburtstag" in "Geburtsort"
wohnhaft in "Postleitzahl" "Ort", "Straße",

wird mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn
wohnhaft in

vorbehaltlich der gesundheitlichen Eignung folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1**Art der Ausbildung**

Die Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer/eines Operationstechnischen Assistentin/Assistenten (OTA) / Anästhesietechnischen Assistentin/Assistenten (ATA) - nach der Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten (OTA/ATA) der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) vom 17. September 2013 ausgebildet.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____
_____. Die ersten vier Monate sind Probezeit.
- (2) Besteht die Schülerin/der Schüler vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Besteht die Schülerin/der Schüler die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 3

Allgemeine Ausbildungsbedingungen

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten vom 17. September 2013. Ergänzend gelten die Vorschriften des Tarifvertrages¹⁾ [...].
- (2) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4

Durchführung der Ausbildung

Das (Muster-)Krankenhaus führt die Ausbildung im Verbund mit dem _____ durch.

Die OTA-/ATA-Schule verpflichtet sich, die Ausbildung in einer durch ihre zweckgebundene Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel (gemäß der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

¹⁾ Die Bezugnahme auf einen Tarifvertrag ist nur insofern möglich, als dieser nicht den Regelungen der DKG-Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung entgegensteht.

Die praktische Ausbildung kann während des Lehrganges, sofern das Ausbildungsziel es erfordert, auch in einem Krankenhaus durchgeführt werden, welches über die erforderlichen Fachabteilungen verfügt und dem Ausbildungsverbund angehört.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 12 Absatz 2 der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 erfüllt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann je Schülerin/Schüler maximal zweimal gestellt werden.

§ 6

Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Krankenpflegepersonen gelten, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung findet. Sie beträgt derzeit durchschnittlich _____ Stunden wöchentlich.

§ 7

Ausbildungsvergütung

Die Schülerin/Der Schüler erhält eine angemessene monatliche Vergütung. Sie ist nach dem Lebensalter der Schülerin/des Schülers so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Ausbildung, mindestens jährlich ansteigt. Sie beträgt derzeit

im ersten Ausbildungsjahr _____ Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr _____ Euro,

im dritten Ausbildungsjahr _____ Euro.

Die Vergütung wird auf ein von der Schülerin/dem Schüler zu benennendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut gezahlt.

§ 8

Dauer des Erholungsurlaubs

Die Schülerin/Der Schüler erhält Erholungsurlaub entsprechend § XX des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden.

Hiernach beträgt der Erholungsurlaub derzeit

vom _____ bis 31.12._____ _____ Ausbildungstage,

vom 01.01._____ bis 31.12._____ _____ Ausbildungstage,

vom 01.01._____ bis 31.12._____ _____ Ausbildungstage,

vom 01.01._____ bis 31.12._____ _____ Ausbildungstage.

§ 9

Kündigung

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. Aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen der Nrn. 1 und 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 10

Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

§ 11

Nebenabreden

1. _____

2. _____

3. _____

§ 12

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(Ort, Datum)

(Träger der Ausbildung)

(Schülerin/Schüler)

(Die gesetzlichen Vertreter der Schülerin/des Schülers)